

Satzung des Vereins Netzwerk-Hassenroth

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk-Hassenroth e.V.“.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 64739 Höchst-Hassenroth i. Odw..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel ist es, Kontakte und Verbindungen zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft zu knüpfen und einen Beitrag zu leisten, dass ältere und kranke Menschen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können und junge Familien eine Entlastung im Alltag erfahren.

Die Vereinsziele werden verwirklicht insbesondere durch

- a. Besuchsdienste
- b. Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen
- c. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- d. Einkaufshilfen
- e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
- f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
- g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren, z. B. zur Vermittlung des sicheren und effektiven Umgangs mit modernen Kommunikationsmitteln und Technologien
- h. Veranstaltung von Generationencafés für Jung und Alt

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäße Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen tätig sind. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit der Weisung des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/n
- Stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- bis zu 5 Beisitzer/innen

Die Vorstandmitglieder leiten den Verein im Innenverhältnis gleichberechtigt. Nach außen sind für den Verein der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in vertretungsbefugt. Es genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei vertretungsbefugten Vorstandmitgliedern für die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins.

Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Näheres kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln, die im Einklang mit der Vereinssatzung steht.

Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Höchst i. Odw. mit der Auflage, dass es für den Kindergarten der Gemeinde im Ortsteil Hassenroth verwendet wird.

Datum, Ort und Unterschriften

04.09.2024 64739 Höchst i.Odw., Ortsteil Hassenroth

M. Dreier

B. R.

B. R.

G. Lentmann

A. Trisk

f. H.

A. M.